

150 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Antrag

des  
Abgeordneten Skar et und Genossen,  
betreffend  
den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung bei militär-  
gerichtlichen Urteilen.

---

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Der anschließende Entwurf, betreffend ein Gesetz über die Tilgung der Verurteilung bei militärgerichtlichen Urteilen, werde dem Justizausschuss zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesen.“

# Gesetz

vom . . . . .  
betreffend  
die Tilgung der Verurteilung bei militärgerichtlichen Urteilen.

---

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, findet auch auf die Verurteilung durch ein Militärgericht Anwendung.

## Artikel II.

Hierbei haben nachstehende Änderungen zu gelten:

1. Statt den im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen (§ 1, letzter Absatz, § 2, Absatz 1 und 2) kommen die im Be schlusse der Provisorischen Nationalversammlung für

**150 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Deutschösterreich vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 25, betreffend die Nachsicht von Strafen, unter B 1 und 2 aufgezählten Straftaten in Betracht.

2. An die Stelle des im § 5 genannten Gerichtshofes tritt das Divisionsgericht, an Stelle des Bezirksgerichtes das Brigadegericht, an Stelle des Staatsanwaltes der Militäranwalt;

3. an Stelle des im § 6 genannten Kaisers tritt der Präsident der Nationalversammlung.

**Artikel III.**

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel IV.**

Mit der Durchführung des Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen beauftragt.

**Begründung.**

Als das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung geschaffen wurde, konnten in seine Wirksamkeit die Urteile von Militärgerichten nicht einbezogen werden, weil dies langwierige Verhandlungen mit Ungarn zur Voraussetzung gehabt hätte. Dieses Hindernis ist jetzt weggefallen. Der Entwurf soll daher eine bestehende Ungerechtigkeit beseitigen.

Eine Reform des Instituts der Strafe, die angesichts des engherzigen Gesetzes notwendig erscheint, muß jedoch der allgemeinen Reform des Strafgesetzes vorbehalten bleiben.

Wien, 2. April 1919.

J. Smitka.	F. Skaret.
Therese Schlesinger.	Adelheit Popp.
Volkert.	Hueber.
Schiegl.	Wiedenhofer.
Dr. Eisler.	Hölzl.
Sever.	Jos. Tomschit.
Tüller.	Gefl.
Schneidmädl.	Rieger.
J. Domes.	Hartmann.
Eldersch.	Rudolf Müller.
	Pick.